

Statuten Verein «Echad Verlag und Förderverein der Gemeindehilfe Israel GHI/ACMI»

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1.

Der «Echad Verein GHI/ACMI» ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB. Sitz des Vereins ist Münsingen. Der Vorstand ist befugt, den Sitz des Vereins an einen anderen Ort in der Schweiz zu verlegen.

Art. 2

Ziel und Zweck des Vereins ist (direkt und indirekt):

- Die geistliche Unterstützung von messianischen Gemeinden (deren Glaubensgrundlage die Bibel gemäss dem Alten und Neuen Testament ist) im Nahen Osten, namentlich in Israel.
- Die Förderung des Verständnisses für Gottes Absichten mit Israel durch Veranstaltungen und Publikationen (Schriftendienst, Bücher) hauptsächlich in der Schweiz.

Der Verein verfolgt keine Selbsthilfe, keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Zusammenarbeit:

Der Verein arbeitet zusammen mit dem Verein «Gemeindehilfe Israel GHI/ACMI», welcher die Förderung sozialdiakonischer Projekte im Nahen Osten, namentlich in Israel, gemäss dem Vorbild des Evangeliums von Jesus Christus bezweckt sowie die materielle Unterstützung von notleidenden Personen in diesen Gebieten, hauptsächlich aus messianischen Gemeinden in Israel.

2. Mitgliedschaft

Art. 3 Aufnahme

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch die Vereinsversammlung. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Teilnahmeberechtigung an den Vorstands-Sitzungen des Vereins Gemeindehilfe Israel GHI/ACMI.

Art. 4 Austritt

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vereinspräsidenten/die Vereinspräsidentin erfolgen. Wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, erfolgt der Austritt automatisch.

3. Organisation

Jedermann kann den Verein unterstützen, aber die formelle Mitgliedschaft ist den Mitgliedern des Vorstandes vorbehalten (vgl. Art. 3). Dadurch wird sichergestellt, dass keine parallele Führungsstruktur zu der bereits bestehenden aufgebaut wird.

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

3.1 Vereinsversammlung

Art. 5 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Stimmrecht

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Sie findet spätestens bis zum 30. Juni statt. Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern muss eine Vereinsversammlung einberufen werden.

Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend ist. Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Die Vereinsversammlung kann nicht angekündigte Traktanden mit 2/3-Mehrheit zur Verhandlung beschliessen.

Art. 6 Aufgaben und Kompetenzen

Die Vereinsversammlung

- a. wählt den Vorstand mit einer Amtsdauer von vier Jahren,
- b. entscheidet mit einfachem Mehr über die Jahresrechnung und die Erteilung der Décharge an den Vorstand,
- c. entscheidet mit 2/3-Mehrheit über Statutenänderungen,
- d. wählt die Mitglieder der Kontrollstelle mit einer Amtsdauer von vier Jahren.

3.2 Vorstand

Art. 7 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand nimmt die Aufgaben wahr, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Er setzt sich zusammen mindestens aus Präsident/in, Schriftführer/in, Kassier/in. Der Präsident leitet die Geschäfte und Verhandlungen des Vorstandes sowie der Vereinsversammlung. Er vertritt in der Regel den Verein nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident kollektiv mit dem Schriftführer oder dem Kassier. Die Bankunterschrift führen Präsident und Kassier je einzeln. Der Kassier führt die Rechnung, der Schriftführer die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Vereinsversammlung. Der Vorstand legt der Vereinsversammlung jährlich Rechenschaft ab und informiert über die aktuelle Situation.

Art. 8 Konstituierung

Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst.

3.3 Kontrollstelle

Art. 9 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus mindestens einem Revisor / einer Revisorin. Dieser wird für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt und überprüft die Jahresrechnung und legt der Vereinsversammlung einen Bericht mit den Ergebnissen ihrer Revisionstätigkeit vor.

4. Finanzielles

Art. 10 Mittel

Die Mittel setzen sich aus freiwilligen Beiträgen, Kollekten, Zinserträgen, Legaten, usw. zusammen. Der Verein erhebt keinen Mitgliederbeitrag.

Art. 11 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet allein dessen freies Vermögen. Es besteht keine persönliche Haftung der Mitglieder.

Art. 12 Ansprüche

Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins, auch nicht bei Austritt oder Ausschluss.

Art. 13 Rechnungslegung

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Rechnungsjahr endet am 31. Dezember 2022.

5. Schlussbestimmung

Art. 14 Auflösung des Vereins

Um den Verein aufzulösen, bedarf es der Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder. Im Falle der Auflösung wird das Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Organisation mit vergleichbarer Zielsetzung übertragen.

Art. 15 Inkraftsetzung der Statuten

Diese Statuten treten mit der Gründungsversammlung am 23. Juni 2022 in Kraft.

Münsingen, 23. Juni 2022

Christian Meier
Präsident

Irene Moser
Aktuarin
